ZBB 2003, 32

BGB §§ 1149, 1192

Keine unwirksame Verfallabrede bei Vereinbarung einer Grundstücksübertragung für den Fall nicht rechtzeitiger Darlehensrückzahlung

BGH, Urt. v. 25.10.2002 – V ZR 253/01 (OLG Köln), ZIP 2003, 107 = WM 2003, 157 = ZfIR 2003, 56

Amtlicher Leitsatz:

Auch wenn der dinglich nicht gesicherte Gläubiger die Darlehenssumme an seinen Schuldner nur deswegen auszahlen kann, weil er seinerseits ein Darlehen in derselben Höhe von einem Dritten erhalten und die Rückzahlungspflicht durch die Eintragung von Grundpfandrechten auf dem Grundstück seines Schuldners abgesichert hat, ist das Verbot einer Verfallabrede auf die Vereinbarung der Übertragung des Grundstückseigentums auf ihn für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückzahlung des dem Schuldner gewährten Darlehens nicht analog anwendbar (im Anschluss an Senat BGHZ 130, 101 = *ZIP 1995, 1322 (m. Bespr. Tiedtke, ZIP 1996, 57), dazu EWiR 1995, 1183 (Eickmann)*).

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG